

Flexibilisierung der Stromnachfrage:

Marktwirtschaftliche Lösungen statt unangekündigte Netzeingriffe

Ein vom Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegebenes Gutachten fordert den willkürlichen Eingriff der Netzbetreiber bei den Verbrauchern, die flexible Energieverbrauchseinrichtungen betreiben. Das vorgeschlagene Modell der unangekündigten Netzbetreibereingriffe in den Stromverbrauch stellt Verbraucherbedürfnisse zurück und schränkt die wettbewerbliche Nutzung flexibler Lasten ein. Alternativen wurden nur unzureichend geprüft.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) lehnen den Vorschlag der unangekündigten Netzeingriffe in seiner jetzigen Form deshalb ab und präferieren einen stärker wettbewerblichen Mechanismus, der das Optimierungspotential von flexiblen Energieverbrauchseinrichtungen aktiviert. Die Unterzeichner halten die aktuelle Modelldiskussion für nicht sinnvoll, da sie auf einer Vielzahl von in der Zukunft liegenden Annahmen und Prämissen basiert und sich gleichzeitig auf einen einzuleitenden, sofortigen und nachträglich nur schwer änderbaren Systemwandel bezieht. Die Unterzeichner plädieren stattdessen für die zeitnahe Erarbeitung eines Zielmodells, das schrittweise erreicht und von Vertretern der Energiewirtschaft und des Verbraucherschutzes deutlich besser akzeptiert werden kann.

Hintergrund: Im August 2019 veröffentlichte das Bundeswirtschaftsministerium ein Gutachten zur konkreten Ausgestaltung des Paragraphen 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das die Beratungsunternehmen BET und EY erstellt haben.

Der in dem BET-Gutachten vorgestellte Vorschlag der unangekündigten Netzeingriffe sieht u.a. vor, dass Netzbetreiber direkt und unangekündigt die Stromnachfrage von flexiblen Energieverbrauchseinrichtungen wie Elektrofahrzeugen oder Wärmepumpen regeln dürfen. Das BET-Modell ist somit ein Paradigmenwechsel: vom bisherigen Modell der unterbrechungsfreien Versorgung der Kunden mit Elektrizität als Normalfall, hin zu einem Modell einer unterbrechbaren Leistung als neuer Standard.

Außerdem beinhaltet das BET-Modell einen Vorschlag zur Änderung der Netzentgelte für Klein- und Privatverbraucher. Eine Reform der Netzentgelte begrüßen die Unterzeichner und halten sie für dringend nötig. Das BET-Modell lässt allerdings weitere wichtige Anforderungen an die Netzentgeltsystematik, wie die Kostenreflexivität und damit bspw. die Einbindung von Eigenversorgern, weitestgehend unberücksichtigt. Ebenso basieren die im Gutachten behaupteten volkswirtschaftlichen Vorteile an vielen Stellen nicht auf einer vollständigen Kostenbetrachtung. Eine Reihe der genannten Synergien wurde von den Gutachtern bereits selbst revidiert bzw. relativiert. Eine Neubewertung hat jedoch bisher nicht stattgefunden. Anstatt lediglich Stückwerk zu betreiben, muss die Netzentgeltsystematik zwingend ganzheitlich überarbeitet werden, um ein konsistentes, effektives und kostengünstiges System zu erreichen. Aufwendige und damit teure Korrekturen sind zu vermeiden.

Lösungsvorschlag: Um die erheblichen negativen Konsequenzen des BET-Vorschlags zu vermeiden, empfehlen die Unterzeichner der Politik, auf dessen Umsetzung in der aktuell

diskutierten Form zu verzichten. Stattdessen schlagen wir vor, a) die bestehenden Regelungen für eine Übergangslösung im § 14a EnWG anzupassen sowie b) unverzüglich mit der Erarbeitung eines Zielmodells zu beginnen¹. Dieses soll Schritt für Schritt umgesetzt werden können, damit die Auswirkungen von getroffenen Änderungen evaluiert und entsprechend notwendige Anpassungen kostengünstig getroffen werden können. Da wir der Herausforderung, die wachsende Zahl von E-Fahrzeugen und Wärmepumpen in das Stromsystem zu integrieren, kurzfristig begegnen müssen, schlagen wir als Übergangslösung die Weiterentwicklung des bestehenden Paragraphen 14a EnWG und ggf. auch anderer Rechtsvorschriften vor. Ziel muss es u.a. sein, dass sämtliche neu entstehende Ladepunkte innerhalb kurzer Zeit an das Netz angeschlossen werden können.

Die Kritik an dem vorgeschlagenen Modell im Detail:

Verfehlen der Systemdienlichkeit

Mit dem BET-Modell der unangekündigten Netzeingriffe werden potenziell massive Barrieren für die Aktivierung von Flexibilität im Niederspannungsnetz aufgebaut. Um die Energiewende kosteneffizient umzusetzen, müssen Überschüsse erneuerbarer Energien im Rahmen der verfügbaren Netzkapazitäten genutzt anstatt abgeregelt werden. Verteilnetzbetreiber werden bei der Absenkung flexibler Lasten, wie sie im BET-Modell vorgesehen ist, jedoch nicht die momentane Einspeisesituation berücksichtigen – das sollten sie in einem wettbewerblich organisierten Strommarkt auch auf keinen Fall. Stattdessen werden Verteilnetzbetreiber wohl genau dann den Stromverbrauch flexibler Lasten unangekündigt begrenzen, wenn viel erneuerbare Energien eingespeist werden und die Großhandelspreise niedrig sind. Verbraucher können so nicht auf ein hohes Angebot erneuerbarer Energien reagieren. Im BET-Modell wird die Verbrauchsflexibilität also ausschließlich netzorientiert und nicht systemdienlich eingesetzt. Der Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch die Erreichung politisch gesetzter Klimaziele werden gefährdet.

Sinnvoll wäre hingegen ein Signal, das die aktuelle Netzauslastung anzeigt (z.B. durch Quotierung der Netznutzung und/oder zeitvariable Netzentgelte). In Kombination mit dem Großhandelspreis könnten Verbraucher bzw. von ihnen beauftragte Dienstleister so ihren Stromverbrauch systemoptimal ausrichten und marktliche Akteure den Optimierungsspielraum nutzen, den das Netz physikalisch zulässt. Auf diese Weise könnten sowohl die erneuerbaren Energien dargebotsabhängig genutzt als auch die Überlastung der Netze deutlich herausgezögert und damit die vom Netzbetreiber erzwungene Drosselung der Leistung auf ein Minimum reduziert werden. Die unangekündigte Begrenzung würde dann wieder zum Sonderfall eines Noteingriffs und nicht zum Standardfall des Netzbetriebs.

Verhinderung marktseitiger Flexibilität

Hinzu kommt, dass auch in den Zeiten ohne Netzengpass die Chancen wettbewerblicher Flexibilitätsvermarktung im BET-Modell sinken. Für den marktseitigen Einsatz ihrer Flexibilität müssten Verbraucher einen weiteren, zusätzlichen Vertrag mit einem Dritten (Lieferanten,

¹ Der vzbv wird dazu in Kürze ein Gutachten vorlegen.

Aggregator) abschließen, der sich vor dem Hintergrund geringer Preisunterschiede auf dem Großhandelsmarkt nur geringfügig für sie lohnt. Würden die Eingriffe der Netzbetreiber jedoch durch Marktakteure umgesetzt, könnten diese Kunden den netzdienlichen und marktlichen Einsatz ihrer flexiblen Last als ein Produkt anbieten. Dadurch fiel ein Vertragsabschluss weg und die Rentabilität der Flexibilitätsvermarktung würde aus Kundensicht erhöht (Netzentgeltreduktion nach § 14a EnWG plus Erlöse aus marktlichem Einsatz der Flexibilität). So könnten deutlich mehr Kunden für die wettbewerbliche Flexibilitätsvermarktung gewonnen werden.

Risiken für Marktakteure und Vorhaltung größerer Mengen Regelennergie notwendig

Zudem konterkarieren unangekündigte Eingriffe der Verteilnetzbetreiber in den Stromverbrauch das System der Bilanzierungsverantwortung und stellen ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Lieferanten dar. Es sollten nicht die Fehler wiederholt werden, die bereits beim Einspeisemanagement gemacht wurden und jetzt durch das NABEG 2.0 zu Recht behoben werden. Hier hatte man mit großer Kraftanstrengung nach einer Lösung gesucht, die unbedingt auch bei der Weiterentwicklung von § 14a EnWG genutzt werden sollte.

Zusätzlich gefährdet ein höheres Bilanzkreisrisiko für Lieferanten die Systemstabilität und führt zu einem Anstieg volkswirtschaftlicher Kosten. Steigt das Bilanzkreisrisiko, müssen größere Mengen Regelennergie vorgehalten werden und entsprechende Kosten fallen an, die wiederum auf die Solidargemeinschaft durch die Netzentgelte umgelegt werden. Denn der schaltende Verteilnetzbetreiber berücksichtigt lediglich die Auslastung seines Netzes, aber nicht die aktuelle Strommengenbilanz der Übertragungsnetzbetreiber im Netzregelverbund zum Zeitpunkt des Eingriffs.

Akzeptanz der Verbraucher gefährdet

Unangekündigte und über einen längeren Zeitraum bestehende Eingriffe in den Stromverbrauch sind außerdem mit deutlichen Nachteilen für Verbraucher verbunden. Eventuell muss bspw. eine geminderte Ladeleistung der Wallbox akzeptiert werden. Dadurch wird die Attraktivität neuer Technologien gemindert und die Sektorkopplung gefährdet. Es ist fraglich, ob Kunden bspw. in ein E-Fahrzeug oder in eine Wärmepumpe investieren, wenn sie sich der Steuerungshoheit des Verteilnetzbetreibers überlassen bzw. teuer „freikaufen“ müssen. Im letzteren Fall des „Freikaufs“ steigen wiederum der Netzausbaubedarf und die damit verbundenen Netzkosten.

Verzerrung des Wettbewerbs

Eine standardmäßige unangekündigte Einflussnahme des Netzbetreibers auf den Stromverbrauch ist marktschädlich. Zu Recht ist Netzbetreibern die Erzeugung, Speicherung und der Vertrieb von Energie nicht gestattet. Es besteht das Risiko, dass Netzbetreiber ihre Eingriffsmöglichkeiten zum Vorteil der mit ihnen verbundenen Unternehmen nutzen. Denkbar wäre etwa, dass sie bei Engpässen in ihrem Versorgungsgebiet zunächst Kunden fremder Lieferanten steuern oder dass mit Netzbetreibern verbundene Lieferanten Informationsvorteile zu bevorstehenden Verbrauchseingriffen erhalten. Ohne vollständiges Unbundling besteht die Gefahr, dass es zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen kommt, die kaum überprüfbar sind.

Risiko für einen mehr als notwendigen Netzausbau

Zudem ist mit Umsetzung des BET-Vorschlags keine Minderung des erforderlichen Netzausbaus zu erwarten, sondern allenfalls dessen Verlangsamung. Der Vorschlag sieht für sämtliche Verbraucher eine Standardgröße von fünf Kilowatt „unbedingter“ und elf Kilowatt „bedingter“ Netzanschlussleistung vor, die nach oben hin von jedem Kunden anpassbar ist. Dadurch schafft das BET-Modell einen Anreiz für Kunden, sich entsprechend zu optimieren. Der Mehrwert eines festgelegten Standardleistungswertes erschließt sich nicht. Stattdessen besteht das Risiko eines hohen zusätzlichen Netzausbaus, den Stromkunden über die Netzentgelte finanzieren müssten. Anstelle von Zwangsmaßnahmen können marktwirtschaftliche Anreize unter Einbezug der Wahlfreiheit des Verbrauchers den Netzausbaubedarf sinnvoll reduzieren: Bei einer für die Kunden passenden Netzanschlussleistung wird das Netz nur da ausgebaut, wo es tatsächlich gebraucht wird. Nur dort müssten Verbraucher für entstehende Kosten aufkommen.

Berlin, den 27. Mai 2020

bne:

Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin

www.bne-online.de

Ansprechpartnerin: Frau Fanny Tausendteufel

Telefon: 030 400548-16

fanny.tausendteufel@bne-online.de

vzbv:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

www.vzbv.de

Ansprechpartner: Herr Dr. Thomas Engelke

Telefon: 030 25800-265

thomas.engelke@vzbv.de